



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Regierungsrat Fredy Fässler
Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
Kanton St. Gallen
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 21. August 2019

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen ihrer schweizweiten Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzugs besuchte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Oktober 2018 das Regionalgefängnis Altstätten. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Grundsätze der Gesundheitsversorgung wie der informierten Zustimmung («*informed consent*») und auf die Unabhängigkeit sowie die Funktionsweise und Zugangsmodalitäten der Gesundheitsversorgung. Die Kommission überprüfte zudem die kantonale Umsetzung der Vorgaben aus der Epidemiengesetzgebung.¹

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen in der Einrichtung anwesenden inhaftierten Personen, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Kommission der Direktion bereits erste Erkenntnisse mit.

Die Kommission möchte Ihnen mit der formellen Zustellung des Berichtes auch eine persönliche Rückmeldung bezüglich des Regionalgefängnisses Altstätten abgeben.

Bei der Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben stellte die Kommission fest, dass die Vorgaben zur Durchführung einer Eintrittsbefragung und zur Weitergabe von medizinischen Infor-

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101; Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015, SR 818.101.1.

mationen bei einer Verlegung auf Verordnungsstufe aufgeführt sind.² Weitere Konkretisierungen zur Gesundheitsversorgung wie beispielsweise die Durchführung einer Eintrittsuntersuchung oder die Medikamentenabgabe sind in Merkblättern und Weisungen des Amtes für Justizvollzug enthalten.³

Aus Sicht der Kommission kann die Gesundheitsversorgung im Regionalgefängnis Altstätten als grundsätzlich gut eingestuft werden. Die Einrichtung verfügt über einen eigenen Gesundheitsdienst mit einem infrastrukturell adäquat ausgestatteten Untersuchungszimmer und einer personellen Ausstattung, welche angesichts der Grösse korrekt erscheint. Auch wird eine Eintrittsbefragung innerhalb der ersten 24 Stunden durch das medizinische Fachpersonal durchgeführt.

Als unüblich erachtet die Kommission, dass die Leiterin des Gesundheitsdienstes gleichzeitig die Funktion der stellvertretenden Direktorin der Einrichtung ausübt, welche ca. 40% ihrer Tätigkeit in Anspruch nimmt.⁴ Aus Sicht der Kommission wäre diese Stellenkonstellation zu überdenken. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass das Regionalgefängnis Altstätten teilweise unvollständige Patientenakten bei der Verlegung von inhaftierten Personen aus einer anderen Einrichtung des Kantons St. Gallen erhält. Zudem werden die Patientenakten in Papierform gehalten. **Die Kommission empfiehlt, die systematische Weitergabe der medizinischen Daten sowie auch eine elektronische Erfassung der medizinischen Daten innerhalb des Kantons anzustreben.**⁵

Im Rahmen ihres Besuches stellte die Kommission fest, dass die Abgabe von rezeptpflichtigen sowie von nicht-rezeptpflichtigen Medikamenten ausschliesslich über das Justizvollzugspersonal erfolgt. Die Abgabe wird anschliessend protokolliert.⁶ **Die Kommission empfiehlt grundsätzlich, die Medikamentenabgabe ausschliesslich über das medizinische Fachpersonal sicherzustellen. Bei der Medikamentenabgabe durch das Justizvollzugspersonal empfiehlt sie, Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie der korrekten Abgabe zu treffen und dies in den Merkblättern festzuhalten.**⁷

Als kritisch erachtet die Kommission den Bezug von Mitinhaftierten als Übersetzungshilfen. **Die Kommission empfiehlt, zur Wahrung der Vertraulichkeit die routinemässige Nutzung eines telefonischen Übersetzungsdienstes in Betracht zu ziehen.**

² Art. 18 Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten des Kantons St. Gallen vom 13. Juni 2000, sGS 962.

³ Vgl. Merkblatt zur medizinischen Versorgung und Gesundheitskosten in den st. Gallischen Vollzugseinrichtungen vom 27. Oktober 2014, Amt für Justizvollzug, Kanton St. Gallen, Ziff. 5 u. 6; Vgl. Weisung betreffend medizinische Informationen und Unterlagen bei Verlegungen vom 31. August 2016, Amt für Justizvollzug, Kanton St. Gallen.

⁴ Vgl. Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Regionalgefängnis Altstätten vom 30. Juni bis 1. Juli 2014, NKVF 13/2014, Ziff. 24.

⁵ Siehe Weisung betreffend medizinische Informationen und Unterlagen bei Verlegungen, 31. August 2016, Amt für Justizvollzug, Kanton St. Gallen.

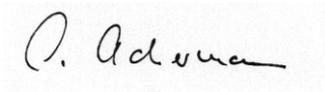
⁶ Die Medikamentenabgabe im Regionalgefängnis Altstätten wird detailliert in einer internen Arbeitsanweisung geregelt. Vgl. Arbeitsanweisung Korrekte Medikamentenabgabe durch die Gefangenenbetreuer und Fachpersonal vom 17. August 2015, Regionalgefängnis Altstätten.

⁷ Vgl. Art. 36ter Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten des Kantons St. Gallen vom 13. Juni 2000, sGS 962.14; Vgl. auch Merkblatt zur medizinischen Versorgung und Gesundheitskosten in den St. Gallischen Vollzugseinrichtungen vom 27. Oktober 2014, Amt für Justizvollzug, Kanton St. Gallen, Ziff. 6.

In der Beilage erhalten Sie zur Stellungnahme den finalen Bericht der Kommission, zu welchem wir Sie einladen möchten, innert 60 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme zusammen mit dem Bericht auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

Wir bitten Sie um entsprechende Kenntnisnahme und bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Achermann', is centered on a light gray rectangular background.

Alberto Achermann
Präsident